

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 19, Jahrgang 2022, vom 05.12.2022**

### **Inhaltsverzeichnis:**

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 12.12.2022	1
2	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrats des Kreises Kleve am 11. Dezember 2022	3



### **1. Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rees am 12.12.2022**

Am Montag, dem 12.12.2022, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 19. Sitzung des Rates der Stadt statt.

### **Tagesordnung:**

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
3. Gestaltung eines neuen Grabfelds auf dem Friedhof am Westring in Rees und Einführung von pflegefreien Urnenwahlgrabstätten
4. Neufassung der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees -Friedhofssatzung-

- 5 . 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für 2023
- 6 . Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für 2023
- 7 . Abfallentsorgung - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014
- 8 . Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für 2023
- 9 . 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees in der Fassung vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für 2023
- 10 . Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für 2023
- 11 . 6. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 14.12.2021 und Gebührenkalkulation für das Jahr 2023
- 12 . 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 "Haldernsches Feld 2"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- 13 . 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haffen-Mehr Nr. 12 "Mehrsche Gest"
- 14 . Jahresabschluss 2021 der Stadt Rees
- 15 . Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Rees für 2023
- 16 . Umsatzsteuerpflicht für Kommunen (§ 2b UStG); Verzicht auf eine weitere Optionserklärung
- 17 . Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

- 1 . Rückführung des Stadtbades in die Stadt Rees
- 2 . Bericht über neu abgeschlossene Verträge mit einem Volumen zwischen 8.000 € und 50.000 €; 3. Quartal 2022
- 3 . Liegenschaftsangelegenheiten  
hier: Veräußerung eines Erbbaugrundstücks
- 4 . Liegenschaftsangelegenheiten  
Erwerb einer Immobilie
- 5 . Mitteilungen und Anfragen

Gerwers  
Bürgermeister

2. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrats des Kreises Kleve  
am 11. Dezember 2022

**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl  
des Landrats des Kreises Kleve  
am 11. Dezember 2022**

- Am **11. Dezember 2022** findet die Stichwahl des Landrats des Kreises Kleve statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Rees ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
001.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
002.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
003.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
004.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
005.0	Esserden/Bienen	Kindergarten Bienen, 46459 Rees, Alte Schulstraße 10
006.0	Millingen	Grundschule Millingen, 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
007.0	Millingen/Empel	Grundschule Millingen, 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
008.0	Haldern	Grundschule Haldern, 46459 Rees, Motenhof 10
009.0	Haldern	Grundschule Haldern, 46459 Rees, Motenhof 10
010.0	Haffen	Regenbogenkindergarten, 46459 Rees, Velthuysenstraße 7
011.0	Mehr	Grundschule Mehr, 46459 Rees, Gruenewaldsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **06. November 2022** übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Jede/r Wahlberechtigte hat einen gültigen Personal-/Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettelfarbe ist hellblau mit schwarzem Aufdruck.

- 3.1 Der/Die Wähler/in hat für die Wahl eine Stimme.
- 3.2 Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
- 3.3 Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder durch Briefwahl teilnehmen.
  - 5.1. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Rees die Briefwahlunterlagen beschaffen:
    - einen amtlichen Stimmzettel,
    - einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie
    - einen amtlichen Wahlschein mit Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
  - 5.2 Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
    - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
    - b) Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
    - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
    - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
    - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
    - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
  - 5.3 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 11. Dezember 2022, um 16.00 Uhr im Rat-/Bürgerhaus in Rees, Markt 1, 46459 Rees zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Rees, den 01. Dezember 2022

Stadt Rees  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

